



Ost- und Mitteleuropa Verein e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ost und Mitteleuropa Verein e.V.
2. Sein Sitz ist Berlin und Hamburg. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich ist auf die Region Ost- und Mitteleuropa ausgerichtet. Der Verein faßt die an den Beziehungen zu seinem Tätigkeitsbereich interessierten Personen, Firmen und Organisationen zusammen.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Belange der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und humanitärem Gebiet, die sich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Ost- und Mitteleuropas ergeben. Dies betrifft insbesondere auch die Verständigung der Völker, die Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Gebiete und zwischen denselben, die Handelsförderung sowie die zur Verbesserung des wechselseitigen Verstehens erforderliche Information und Ausbildung auf den Gebieten der Sprache, der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse und der Kulturen.

2. In diesem Sinne

- bietet der Verein eine Plattform für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch sowie den Ausgleich wechselseitiger Interessen durch eigene Veranstaltungen und Teilnahme an solchen seitens Dritter,
- sammelt der Verein sachdienliche Informationen und gibt diese weiter durch eigene Veröffentlichungen und durch Beantwortung von Anfragen seitens der Mitglieder oder Dritter,
- fördert der Verein die Information sowie die Aus- und Weiterbildung von Personen, deren Interesse auf den Tätigkeitsbereich des Vereins gerichtet ist,
- arbeitet der Verein zusammen mit anderen Organisationen, Kammern und Behörden, die die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Ost- und Mitteleuropas pflegen,
- kann der Verein bei Katastrophenfällen und anderen humanitären Hilfsleistungen für Länder Ost- und Mitteleuropas Spenden entgegennehmen, die jedoch nur zweckgebunden und satzungsgemäß verwendet werden dürfen.

Gemeinnützigkeit

3. Der Verein arbeitet auf unmittelbar und ausschließlich gemeinnütziger Grundlage. Er verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele; sein Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtet. Mittel des Vereins können nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Der Verein verwendet seine Mittel weder für die mittelbare noch für die unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung seitens des Vereins begünstigt werden. Im übrigen erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder (persönliche und korporative) können alle natürlichen und juristischen in- und ausländischen Personen sein, die an Beziehungen zu den Ländern des Tätigkeitsbereiches des Vereins interessiert sind.

2. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen in- und ausländischen Personen sein, deren Interesse an der Tätigkeit des Vereins sich auf eines seiner bilateralen Gremien (vgl. § 12) beschränkt.

Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins kein Stimmrecht, sie können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden; andererseits gelten für sie ermäßigte Beitrags- und Umlagesätze.

3. Zu Ehrenmitgliedern können in- und ausländische natürliche Personen ernannt werden, die sich in hohem Maße um den Verein und dessen Aufgaben verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.



§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Anträge müssen von zwei Mitgliedern befürwortet sein.
2. Entscheidungen des Vorstands über die Aufnahme von Mitgliedern sind unanfechtbar.
3. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß des Mitgliedes und durch Auflösung der Firma oder Organisation.
2. Der Austritt kann mit Zwölfmonatsfrist zum Ende des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
3. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen die weitere Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes aus triftigen, insbesondere ehrenrührigen Gründen nicht mehr tragbar erscheint. Der Ausschluß bedarf der Begründung.
4. Ein Ausschließungsgrund ist ohne weiteres gegeben, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt.
5. Der Betroffene kann vor der Beschlußfassung durch den Vorstand Gehör verlangen, er darf aber bei der Abstimmung nicht zugegen sein.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Beiträge

Eintrittsgeld, Beiträge und Umlagen für die ordentlichen sowie die außerordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Die Geschäftsführung kann Beiträge stunden und in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Schatzmeister ermäßigen oder erlassen.

§ 8

Organe

Organe und Ausschüsse des Vereins sind

- der Vorstand (§ 9)
- der Beirat (§ 10)
- die Mitgliederversammlung (§ 11)
- die Länderausschüsse sowie die bilateralen Gremien (§ 12)

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus den ordentlichen in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren persönlich gewählt werden. Der Vorstand hat das Recht, Vorschläge zur Wahl zu machen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand tritt sein Amt an nach Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der er gewählt wurde, und bleibt bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung im Amt, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Wiederwahl nur einmal zulässig ist, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und den Schatzmeister. Diese sowie mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder bilden das Präsidium. Einzelheiten der Wahl und der Tätigkeit des Präsidiums werden in einer durch den Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.
4. Im Laufe der Amtsperiode kann der Vorstand neue Mitglieder kooptieren. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und etwaige mit der Geschäftsführung beauftragte Vorstandsmitglieder. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er stellt die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführung



auf und bestellt die Geschäftsführer. Der Vorstand kann einen Teil dieser Aufgaben dem Präsidium übertragen. Das Präsidium berichtet dem Vorstand auf den Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung ermächtigt.

7. Vorstandssitzungen werden im Auftrage des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle im Auftrage eines seiner Stellvertreter, schriftlich einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekanntzumachen. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens sieben Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Über die Teilnahme des Beirates entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

8. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung des Vorstandes und des Beirates sowie die Mitgliederversammlungen.

9. Der Vorstand faßt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

10. Die Vorstandsmitglieder können ihre Rechte auf den Vorstandssitzungen nur persönlich ausüben.

11. Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

12. In der Zeit bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Gründung hat der Vorstand ein Mitglied. Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
2. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode berufen. Wiederberufung ist zulässig. Im Einzelfall können auch Nichtmitglieder in den Beirat berufen werden.
3. Der Beirat soll nur in Gemeinschaft mit dem Vorstand tagen.
4. Die Beiratsmitglieder können ihre Rechte nur persönlich ausüben.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache über Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins. Sie beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereins, insbesondere über:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Abrechnung,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, der möglichst frühzeitig im Jahr durch den Vorstand zu billigen ist und bis zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung als vorläufiger Wirtschaftsplan dient,
- d) Wahl des Vorstandes und Bestätigung der Zuwahl von Vorstandsmitgliedern,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Höhe der Beiträge,
- i) Anträge,
- k) Auflösung des Vereins.

2. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses von der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen – bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Gründung von mindestens einer Woche – einberufen.

3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung durch einen begründeten, schriftlichen Antrag verlangen, einberufen; § 14 Ziff. 2 bleibt unberührt.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit, im übrigen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Anträge zur Tagesordnung und auf Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.

6. Über Anträge, die nicht nach Ziff. 3 oder 6 oder nach § 14 auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur mit Zustim-



mung des Vorstandes verhandelt und beschlossen werden.

7. Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter muß im Besitz einer schriftlichen Vollmacht und selbst stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied sein.

8. Vertreter von korporativen Mitgliedern müssen im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig; § 14 Ziff. 3 bleibt unberührt.

10. Soweit die Satzungen nichts anderes vorschreiben, bestimmt der Versammlungsleiter die Form der Abstimmung, jedoch muß die Abstimmung auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der Stimmen geheim erfolgen.

11. Hat der Vorstand Bedenken gegen die Ausführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, so steht ihm ein einmaliges Einspruchsrecht innerhalb eines Monats zu. Zugleich mit dem Einspruch ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

12. Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und von dem von ihm zu ernennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Länderausschüsse und bilaterale Gremien

Zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins, die in ihrer Ausführung teils aus dem Inland heraus fortlaufend zu definieren sind und zum anderen gemeinsam mit Repräsentanten aus den Ländern des Tätigkeitsbereiches des Vereins fortlaufenden Kontakt und Meinungs- und Informationsaustausch zum Gegenstand haben, kann das Präsidium des Vereins nationale Länderausschüsse und bilaterale Gremien (Arbeitskreise) einsetzen, die wegen ihrer unterschiedlichen Aufgabenstellung nebeneinander bestehen.

Einzelheiten dieser Ausschüsse bzw. Gremien, die rechtlich und steuerlich unselbständige Organe des Vereins sind, werden durch Geschäftsordnungen seitens des Präsidiums des Vereins geregelt.

§ 13

Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die mit der erforderlichen Anzahl von Geschäftsführern und Mitarbeitern besetzt wird.

2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes und vertritt den Verein im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung.

§ 14

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrages des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern. Der Antrag der ordentlichen Mitglieder auf Auflösung des Vereins muß in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden; er bedarf einer Begründung.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufen; er ist dazu innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, wenn, wie in Ziff. 1 vorgesehen, mindestens 20 ordentliche Mitglieder dies beantragt haben.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

4. Die letzte Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der OstWestWirtschaftsAkademie GmbH, ersatzweise dem HWWA (Hamburger Weltwirtschaftsarchiv), zugeführt, wobei es nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

6. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 15

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften ein anderer Gerichtsstand ergibt – nach Wahl des Klägers Hamburg oder Berlin.